

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. Nr. 26 S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65 S. 915) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzesbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 11. Juli 2022 folgende

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Bad Schwalbach beschlossen:

Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren ein Bildungsort. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Bad Schwalbach dient:

- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII)
- der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien
- einer qualitativ guten Betreuung von Kindern
- der finanziellen Unterstützung der Kindertagespflegepersonen.

2. Förderrahmen

2.1. Finanzielle Leistungen

Die Stadt Bad Schwalbach fördert Kindertagespflegepersonen mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, max. für 25 Stunden wöchentlich je Kind mit 1. Wohnsitz in Bad Schwalbach, gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 €. Zudem ist der Zuschuss je Kindertagespflegeperson auf bis zu 5 Kinder unter 3 Jahren begrenzt.

2.2. Personelle Leistungen

Kindertagespflegepersonen werden durch die Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe Taunusstein (Mütterzentrum) e.V. unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.

Die Tageselternvermittlung im MüZe ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen der Tageselternvermittlung im MüZe sind u.a.:

- Qualifizierte Beratung und Fortbildung

- Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Kindertagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch
- Vorbereitende und begleitende Hausbesuche
- Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse
- Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen
- Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

3.1.

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Tageselternvermittlung im MüZe sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.

3.2.

Gefördert werden nur Kindertagespflegepersonen, die

- Mitglied in der Tageselternvermittlung sind
- das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben
- Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Bad Schwalbach aufnehmen
- bereitgestellte Fortbildungsangebote mit mindestens 20 Stunden pro Jahr wahrnehmen.

Fortbildungen in Erste-Hilfe zählen nicht zur Qualifizierung für die Kindertagespflege und werden nicht anerkannt.

3.3.

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie einen Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes, bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der Tageselternvermittlung im MüZe vorzulegen.

3.4.

Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadt Bad Schwalbach bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Bad Schwalbach, den 12.07.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

gez.

Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor